



Rat der
Europäischen Union

070042/EU XXVI. GP
Eingelangt am 01/07/19

Brüssel, den 1. Juli 2019
(OR. en)

10821/19

FIN 455

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Juni 2019

Empfänger: Herr Eugen Orlando TEODOROVICI, Präsident des Rates der
Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 12/2019 – Einzelplan III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 12/2019.

Anl.: DEC 12/2019

10821/19

/dp

ECOMP.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

BRÜSSEL, 28/06/2019

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2019
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 11, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 12/2019

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 41 Getrennte Mittel	Verpflichtungen	-16 900 000,00
	Zahlungen	-16 900 000,00

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 11 03 Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

ARTIKEL – 11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	Verpflichtungen	16 900 000,00
	Zahlungen	16 900 000,00

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltsslinie

40 02 41 – Getrennte Mittel

b) Zahlenangaben (Stand: 13.6.2019)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	757 529 650,00	326 288 650,00
2 Mittelübertragungen	-514 287 000,00	-94 973 486,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	243 242 650,00	231 315 164,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	243 242 650,00	231 315 164,00
6 Beantragte Entnahme	16 900 000,00	16 900 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5-6)	226 342 650,00	214 415 164,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	2,23 %	5,18 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 13.6.2019	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Im Einklang mit Nummer 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (2013/C 373/01) können die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen (16 900 000 EUR) von der Reservelinie 40 02 41 auf die operative Haushaltsslinie 11 03 01 übertragen werden, um den Bedarf zu decken, der sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergibt.

II. AUFWERTUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

b) Zahlenangaben (Stand: 13.6.2019)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	25 441 978,00	27 884 978,00
2 Mittelübertragungen	36 948 808,59	37 000 000,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	62 390 786,59	64 884 978,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	19 563 819,00	21 888 819,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	42 826 967,59	42 996 159,00
6 Beantragte Aufstockung	16 900 000,00	16 900 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5+6)	59 726 967,59	59 896 159,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	66,43 %	60,61 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 13.6.2019	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen ist erforderlich, um die finanziellen Verpflichtungen zu decken, die in den drei Protokollen zur Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Cabo Verde (750 000 EUR), der Republik Guinea Bissau (15 600 000 EUR) bzw. der Republik Gambia (550 000 EUR) festgelegt sind.

Nach Abschluss der Verhandlungen gemäß dem Vorschlag der Kommission läuft auf beiden Seiten das Ratifizierungsverfahren.

- der Rat nahm den Beschluss über die Unterzeichnung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit der Republik Cabo Verde (8655/1/19 REV 1) am 16. Mai 2019 an (ABl. L 154 vom 12.6.2019, S. 1);
- der Rat nahm den Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau (8917/19) am 6. Juni 2019 an;
- der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls wird voraussichtlich am 26. Juni 2019 angenommen.